

# **DekanatsassistentIn 2015**

als MitarbeiterIn in der Leitung des Dekanates

## **1. Präambel**

Die Veränderungen in der Pastoral haben in den letzten Jahren zu neuen Formen pfarrübergreifender pastoraler Arbeit geführt und der Arbeit auf Dekanats Ebene ein neues Gewicht gegeben. Insbesondere die Handlungsorientierung „Kirche im Territorium“ ermutigt zu Kooperation und Schwerpunktsetzung auf Dekanats Ebene. DekanatsassistentInnen leisten dazu einen wertvollen Beitrag.

## **2. Zuordnung**

Der/die DekanatsassistentIn unterstützt den Dechant in der Ausübung seines Amtes und ist Teil der Dekanatsleitung. Nach den Erfordernissen im Dekanat werden seine/ihre Aufgaben vom jeweiligen Dechant in Absprache mit der Dekanatsleitung im Anstellungsprotokoll mit Pastorale Berufe festgelegt.

## **3. Anstellungsausmaß**

Das Anstellungsausmaß kann auf Basis folgender im Personalplan 2015 – 2020 vorgesehener Kontingente für die pfarrübergreifende-/dekanatliche Arbeit festgelegt werden:

- Kontingent für DekanatsassistentInnen (4 bis 6 Wochenstunden - Detail siehe unten)
- Kontingent für Schwerpunkte und Projekte (je nach KatholikInnenzahl)
- Kontingent für NichtkatholikInnen (je nach Zahl der Nicht-KatholikInnen)
- Kontingent für Begleitung von Seelsorgeteams (zwei Wochenstunden pro SST)

### **Ad Kontingent für DekanatsassistentInnen:**

Für Dekanate bis zu 10 Pfarren	4 Wochenstunden
Für Dekanate mit 11-15 Pfarren	5 Wochenstunden
Für Dekanate mit 16 und mehr Pfarren	6 Wochenstunden
Für die Dekanate in den Ballungszentren (Region Linz, Wels und Steyr)	6 Wochenstunden

Dieses Stundenausmaß entspricht einer „Basisausstattung“ und wird in der Regel in Kombination mit einer anderen Aufgabe im Dekanat ausgeübt.

Entscheidet ein Dekanat, dass durch den/die DekanatsassistentIn weitergehende Initiativen und Schwerpunkte (insbesondere im Sinn von Punkt 4.2 und 4.3) gesetzt werden sollen, kann bei Pastorale Berufe um eine Dotierung mit Stunden aus dem Kontingent für Schwerpunkte und Projekte angesucht werden. Diese werden in der Regel mit drei Jahren befristet vergeben (vgl. „Kriterien für Dekanatsprojekte“).

Gegebenenfalls ist durch Kombination dieser Kontingente und einem entsprechend innovativen Projekt eine eigenständige Anstellung möglich.

## **4. Mögliche Aufgaben**

### **4.1. Organisatorische und strategische Unterstützung (Kontingent DekanatsassistentInnen)**

- Organisation und Vorbereitung der Pastorkonferenz, des Dekanatsrates und eventueller Arbeitsgruppen.
- Verfassen von Protokollen, Schriftverkehr.
- Öffentlichkeitsarbeit im und für das Dekanat.
- Aufbereitung von Reflexionen über pastorale Fragen im Dekanat.
- Förderung der Zusammenarbeit im Dekanat (Pfarren und andere pastorale Knotenpunkte) und Unterstützung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
- Unterstützung der Arbeit in den Seelsorgeräumen.

### **4.2. Schwerpunkte zur Förderung der Zusammenarbeit im Dekanat (Kontingent Schwerpunkte und Projekte)**

- Initiierung von pfarrübergreifender Zusammenarbeit ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in bestimmten Themenbereichen durch Schulungen und konkrete Begleitung.

- Organisation und ggf. Durchführung von spirituellen Angeboten für ehrenamtliche MitarbeiterInnen bzw. Förderung der spirituellen Vertiefung.
  - Begleitung des Dekanatsprozesses.
- 4.3. Entwicklung von Projekten auf Dekanatsebene für neue Zielgruppen. Förderung, ggf. Organisation und Durchführung von pfarrübergreifenden Veranstaltungen oder Projekten. (Kontingent Schwerpunkte und Projekte)
- 4.4. Aufbau von Seelsorgeteams.  
Begleitung von Seelsorgeteams. (Zwei Wochenstunden je SST)
- 5. Qualifikation**  
Ausbildung und mehrjährige Erfahrung als PastoralassistentIn  
Zusatzqualifikationen gemäß den Aufgaben in Pkt. 3
- 6. Initiative zur Einführung**  
Die Initiative für die Anstellung eines Dekanatsassistenten/einer Dekanatsassistentin liegt beim Dechant in  
Absprache mit der Dekanatsleitung
- 7. Zuständigkeit für die Anstellung**  
Personalstelle, Abt. Pastorale Berufe  
Die Anstellung in der Funktion als DekanatsassistentIn ist nicht mit der Funktionsperiode des Dechants begrenzt.
- 8. Die Regelung** wird mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt und ersetzt die Regelungen vom 1. Jänner 2010.

Vollversammlung der Dechantenkonferenz am 25. März 2015